

**Dr. Margarete Schramböck**  
Bundesministerin für Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

[buero.schramboeck@bmdw.gv.at](mailto:buero.schramboeck@bmdw.gv.at)  
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.500.986

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)7395/J-NR/2021

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 7395/J betreffend "Private Zusatzkrankenversicherungen in den Wirtschaftskammern", welche die Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen am 13. Juli 2021 an mich richteten, stelle ich fest:

### **Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

1. *Wie hoch waren die nicht gesetzlichen Personalaufwände in den Wirtschaftskammern/Fachorganisationen seit 2010? (jährlich und je Kammer/Fachorganisation)*
  - a. *davon die Aufwände für Zusatzkrankenversicherungen?*

Unbeschadet dessen, dass die gewünschten Daten im Rahmen der Tätigkeiten weisungsfreier Organe der Selbstverwaltung angefallen sind, die nicht zur "Geschäftsführung der Bundesregierung" zählen und daher mangels Ingerenzmöglichkeit nicht dem Interpellationsrecht unterliegen, ist festzuhalten, dass dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort die Daten, auf die die Frage abzielt, nicht gesamthaft vorliegen. Sie können in der gewünschten Form und im gewünschten Umfang aus den übermittelten Rechnungsabschlüssen nicht herausgelesen und ausgewertet werden. Die Finanzposition "Nicht gesetzliche Aufwendungen Personal" ist überdies eine Detail-Finanzposition, die gemäß der Anlage 1 zur Haushaltsordnung in den Rechnungsabschlüssen nicht verpflichtend auszuweisen ist. Laut Auskunft der WKÖ wäre eine separate Auswertung der Detail-Position "Nicht gesetzliche Aufwendungen Personal" für alle Körperschaften oder darüber hinaus auch darin enthaltener Aufwendungen für Zusatzkrankenversicherungen mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, da im Ergebnis eine Einzel-Belegauswertung er-

folgen müsste. Schließlich reicht der abgefragte Zeitraum über die gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung von Belegen hinaus und umfasst damit Zeiträume, für die Aufzeichnungen, aus denen sich die gewünschten Details ermitteln ließen, gar nicht mehr vorhanden sind.

Wien, am 13. September 2021

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

